

Veröffentlichung Beschlüsse zum kirchlichen Friedhof Gütz

Der Ev. Kirchengemeindeverband Landsberg ist Träger des Friedhofs in Gütz. Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse nach Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes der EKM werden folgende Beschlüsse gefasst.

1. Aufhebung der alten Friedhofssatzung Die Friedhofssatzung vom 23.04.2012 wird mit Wirkung zum Datum der Veröffentlichung dieses Beschlusses aufgehoben; ab diesem Datum gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020, ABl. S. 228 für den Friedhof in Gütz unmittelbar.

2. Öffnungszeiten des Friedhofs April bis Oktober 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr | November bis März 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr | Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

3. Zeit für die Durchführung von Bestattungen und Benutzung der Kirche für Bestattungsfeiern Die Durchführung von Bestattungen ist an Werktagen während der Öffnungszeiten möglich. Sie ist mindestens drei Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

In der Kirche Gütz dürfen nichtkirchliche Bestattungsfeiern abgehalten werden. Der Charakter des Ortes ist zu respektieren. Die Nutzung der Kirche ist mit dem Förderverein abzustimmen.

4. Abweichend von der Regelung des § 3 Absatz 2 FriedhG EKM dürfen auf dem Friedhof auch andere Personen bestattet werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

5. Gebührensatzung Für den Friedhof wird die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung erlassen.

6. Nutzungsrechte Grabnutzungsberechtigte müssen Grabmale, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Grabstätte auf eigene Kosten entfernen.

7. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Absatz 2 FriedhG Abweichend von § 36 Absatz 3 Punkt 3 sind bei Wahlgrabstätten Abdeckungen über 40% der Gesamtfläche der Grabstätte zulässig.

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof des Ev. KGV Landsberg in Gütz

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Landsberg hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (Abl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 28.02.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Gütz gelten folgende Ruhefristen: 1. für Erdbestattungen 20 Jahre, 2. für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

§ 2 Gebühren (1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife: 1. Grabberechtigungsgebühren Euro | Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Ruhezeit

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Erdwahlgrabstätte der Größe 2,40m x 1,10m je Grabstelle (1 Sarg und 1 Urne) für die Dauer von 20 Jahren 350,00 | 1.1.2 Erdwahlgrabstätte zweistellig der Größe 2,40 m x 2,20 m 700,00

1.2 Urnengrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabstelle für die Dauer von 15 Jahren 210,00

1.2.1 Urnenwahlgrabstätten der Größe 0,6 m x 1 m für bis zu zwei Urnen 420,00

1.2.2 Grabstelle in der Urnengemeinschaftsgrabstätte auf die Dauer von 15 Jahren einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung, Pflege und Namensnennung durch den Friedhofsträger. Eine Namensnennung ist zwingend notwendig. 600,00

1.3 Reservierungen / Verlängerungen

1.3.1 Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr gemäß 1.3.2 nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.1 erhoben.

1.3.2 Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.1 erhoben. | Verlängerungsgebühr pro Jahr: Erdwahlgrabstätten einstellig nach 1.1.1 17,50 | Erdwahlgrabstätten zweistellig nach 1.1.2 35,00 | Urnenwahlgrabstätten zweistellig nach 1.2.1 28,00

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle) 13,00

3. Verwaltungsgebühren

3.1 Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)

3.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre 30,00

3.2 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang 100,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.04.2012 mit allen Änderungen außer Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger Ev. KGV Landsberg

Landsberg, den 28.02.2023 gez. Vorsitzender des Gemeindegemeinderates | gez. Mitglied des Gemeindegemeinderates | Siegelabdruck

Genehmigungsvermerke: 1. Kreiskirchenamt

Halle (Saale), dem 21.03.2023 gez. Amtsleiter | Siegelabdruck

Ausfertigung: Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeindeverbandes Landsberg am 28.02.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Gütz wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 21.03.2023 unter dem Aktenzeichen 630/08070/22 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchengemeindeverbandes Landsberg wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), dem 21.03.2023 gez. Amtsleiter | Siegelabdruck